

Beschluss zum Abschluss einer Vereinbarung zur Kostenbeteiligung an der Straßenentwässerung Hilbersdorf zwischen dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV) Chemnitz und dem AZV „Muldental“

Vorlage an:	☒ Verwaltungsrat	- öffentlich -
--------------------	--	----------------

Beratungsfolge:

Verwaltungsrat	am 09.09.2025	- öffentlich
----------------	---------------	--------------

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat des Abwasserzweckverbandes „Muldental“ (Freiberger Mulde) beschließt die in der Anlage befindliche Vereinbarung über den Bau und die Unterhaltung einer Kanalisation im Bereich der Ortsdurchfahrt Hilbersdorf, Abschnitt Alte Hauptstraße Nr. 5 bis Nr. 18 mit dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr, NL Zschopau, Sitz Chemnitz. Der Geschäftsleiter wird ermächtigt, den Vertrag zu unterzeichnen.

Begründung:

Der Verband hat im Jahr 2023 mit Bauabschnitt 14.4.2 in Hilbersdorf u. a. einen Regenentwässerungskanal erneuert. Dieser Kanal leitet auch Straßenwasser der Staatstraße S190 und von Gemeindestraßen ab.

Insofern sind die Straßenbaulastträger an den Kosten zu beteiligen. Der Geschäftsleiter hat nach langen Verhandlungen seit nunmehr 22.08.2025 die Kostenübernahmevereinbarung nach dem Fiktivkostenmodell erhalten.

Das LASuV beteiligt sich mit pauschal 173.000 EUR an den Bau- und Planungskosten. Dies entspricht ca. 76,4 % der Gesamtkosten. Grundlage der Beteiligung ist die Fiktivkostenberechnung in der Endfassung vom 22.07.2024.

Die Berechnung gestaltet sich wie folgt:

226.334,10 EUR Herstellungsaufwand
- 173.000,00 EUR Kostenbeteiligung Dritter (LASuV)
53.334,10 EUR Basis für Berechnung Straßenentwässerung

50 % = 26.667,05 EUR Straßenentwässerungsanteil Gemeinde

Die Ausfertigung der Vereinbarung hatte sich verzögert, da das LASuV in der Regel erst Verträge abschließt, wenn die finanziellen Mittel gesichert sind. Auf Grund drohender Verjährung hat die Verbandsverwaltung auf eine schriftliche Vereinbarung gedrängt. Diese sieht nunmehr eine Zahlung im Jahr 2027 vor. Die Verbandsverwaltung empfiehlt dennoch die Vereinbarung abzuschließen.

Die Berechnung der Straßenentwässerungsanteile an die Gemeinde kann nunmehr auch erfolgen.

Anlage

Vereinbarung vom 20.08.2025

Vereinbarung

zwischen

dem Freistaat Sachsen,

vertreten durch
das Landesamt für Straßenbau und Verkehr,
Niederlassung Zschopau,
Sitz Chemnitz,
Hans-Link-Straße 4,
09131 Chemnitz,
als Baulastträger der Staatsstraße S 190

- im Folgenden „Straßenbauverwaltung“ genannt -

und

dem Abwasserzweckverband "Muldental"
- Freiburger Mulde -,
Bahnhofstraße 2,
09633 Halsbrücke,
vertreten durch den Geschäftsleiter,

- im Folgenden „Abwasserzweckverband“ genannt -

über

den Bau und die Unterhaltung einer Kanalisation im Bereich der Ortsdurchfahrt Hilbersdorf, Abschnitt Alte Hauptstraße Nr. 5 bis Nr. 18,

im Zuge der S 190
von NK 5046 003 Station 0,091
bis NK 5046 003 Station 0,220

und über

die Gewährung eines Kostenbeitrages der Straßenbauverwaltung

§ 1

Der Abwasserzweckverband hat im Bereich der Ortsdurchfahrt Hilbersdorf im Zuge der Staatsstraße eine Kanalisation errichtet, die auch der Entwässerung der Straße (Ableitung des Oberflächenwassers der Straße und Entwässerung des Straßenkörpers) dient. Dies betrifft folgenden Abschnitt:

NK 5046 003 Station 0,091 bis NK 5046 003 Station 0,220

§ 2

entfällt

§ 3

- (1) Die Straßenbauverwaltung beteiligt sich an den Kosten des Baues (der Erneuerung) und der laufenden Unterhaltung der Regenwasserkanalisation mit einem einmaligen Pauschalbetrag.
- (2) Die Kostenbeteiligung bemisst sich nach dem Fiktiventwurf der Straßenbauverwaltung vom 22. Mai 2025.

Der Kostenbeitrag beträgt demnach insgesamt 173.000,00 EUR.

- (3) Mit dem einmaligen Kostenbeitrag gemäß Absatz 2 sind sämtliche Forderungen des Abwasserzweckverbandes an die Straßenbauverwaltung abgegolten, die sich aus dem Bau und der laufenden Unterhaltung der Regenwasserkanalisation, der Zuleitung zum Vorfluter, dem Anschluss der Straßenentwässerung und der Einleitung des Straßenwassers ergeben. Nicht abgegolten sind die Kosten einer künftigen Erneuerung der Anlage von Grund auf, wenn sie abgängig ist.
- (4) Werden nachträglich Maßnahmen an der Anlage wegen normativ oder in allgemein anerkannten Regeln der Technik vorgeschriebener Umweltaanforderungen erforderlich, so beteiligt sich die Straßenbauverwaltung an den Kosten bis zu dem Beitrag, den sie bei Durchführung einer eigenen Straßenoberflächenentwässerung hätte aufwenden müssen. Anfallende Mehrunterhaltungskosten sind damit abgegolten.

§ 4

Die Auszahlung des Kostenbeitrags ist abhängig von der haushaltsmäßigen Bereitstellung der Finanzierung in der Straßenbauverwaltung und erfolgt voraussichtlich im Jahr 2027. Eine Verjährung der Ansprüche des Abwasserzweckverbandes wegen ggf. fehlender Finanzierung in der Straßenbauverwaltung tritt 5 Jahre nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn ein. Für alle anderen Ansprüche gelten die gesetzliche Verjährungsfristen.

§ 5

Der Abwasserzweckverband erklärt sich unwiderruflich bereit, das Straßenwasser des in § 1 genannten Straßenabschnitts unentgeltlich in die Kanalisation aufzunehmen und schadlos abzuführen sowie die ordnungsgemäße bauliche und betriebliche Unterhaltung der Kanalisationsanlage einschließlich der Kontrollschächte durchzuführen. Diese Verpflichtung umfasst nicht die Erneuerung der Anlage, wenn sie abgängig ist.

§ 6

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 7

Die Vereinbarung wird 3-fach gefertigt. Der Abwasserzweckverband erhält eine Fertigung der Vereinbarung, die Straßenbauverwaltung erhält zwei Fertigungen.

Für die Straßenbauverwaltung:

Für den Abwasserzweckverband:

Chemnitz, den 20. AUG. 2025

Halsbrücke, den



Katrin Backofen
Abteilungsleiterin Servicebereich

Kai Schwarz
Geschäftsleiter



10.000